

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2025 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2025 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (29. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025) beschlossen:**

1. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 985,90“ durch den Betrag „€ 1.021,40“ ersetzt.*
2. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 220,40“ durch den Betrag „€ 228,40“ ersetzt.*
3. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 985,90“ durch den Betrag „€ 1.021,40“ ersetzt.*
4. *In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 220,40“ durch den Betrag „€ 228,40“ ersetzt.*
5. *In § 21 wird der Betrag „€ 209,20“ durch den Betrag „€ 216,80“ und die Beträge „€ 366,10“ jeweils durch den Betrag „€ 379,30“ ersetzt.*
6. *In § 26 Abs. 1 wird der Betrag „€ 627,60“ durch den Betrag „€ 650,20“ ersetzt.*
7. *In § 26 Abs. 2 wird der Betrag „€ 1.464,40“ durch den Betrag „€ 1.517,20“ ersetzt.*
8. *§ 34a wird ersatzlos gestrichen.*

9. Nach § 36s wird folgender § 36t hinzugefügt:

**„Erhöhung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Kinderunterstützung ab 01.01.2026**

**§ 36t**

(1) Per 01.01.2026 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2025

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 3,6% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2025 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

(2) Per 01.01.2026 wird die zuerkannte Kinderunterstützung für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung auf € 216,80 sowie für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung sowie für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig sind, auf € 379,30 erhöht.

(3) Per 01.01.2026 wird die zuerkannte Witwen-(Witwer-) versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners von Personen, die per 31.12.2025 Empfänger einer solchen Versorgungsleistung waren, sofern Ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, um 3,6% erhöht.

(4) Per 01.01.2026 wird die zuerkannte Waisenversorgung von Personen, die per 31.12.2025

- a) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 1 waren, auf € 650,20 bzw.
- b) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 2 waren, auf € 1.517,20

erhöht, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden.“

10. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Teilleistung gemäß § 64 gelangt gemeinsam mit der ersten laufenden Pensionsleistung zur Auszahlung.“

11. Nach § 116 wird folgender § 117 neu hinzugefügt:

**„§ 117 – Inkrafttretensbestimmung zur 29. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025**

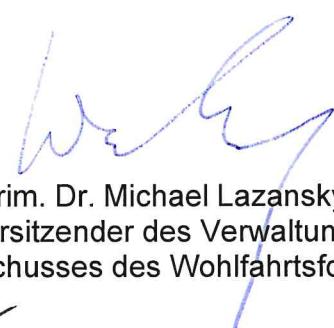
Mit 1. Jänner 2026 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. b), 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), 21, 26 Abs. 1 und Abs. 2, 34a, 36t sowie die Bestimmung des § 66 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 in Kraft.“



Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner  
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident



Prim. Dr. Michael Lazansky, MBA  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds